

ABKÜRZUNGEN:

AG > Aktiengesellschaft
AktG > Aktiengesetz
AO > Abgabenordnung
BetrVG > Betriebsverfassungsgesetz
BGB > Bürgerliches Gesetzbuch
DepotG > Depotgesetz
DrittelbG > Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat
eG > eingetragene Genossenschaft
Est > Einkommenssteuer
EStG > Einkommenssteuergesetz
e.V. > eingetragener Verein
gAG > gemeinnützige Aktiengesellschaft
GbR > Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GenG > Genossenschaftsgesetz
GewStG > Gewerbesteuergesetz
gGmbH > gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH > Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG > GmbH-Gesetz
GNotKG > Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare
gUG > gemeinnützige Unternehmergesellschaft
GuV > Gewinn- und Verlustrechnung
HGB > Handelsgesetzbuch
HR > Handelsregister
HRegGebV > Handelsregistergebührenverordnung
KG > Kommanditgesellschaft
KSt > Körperschaftssteuer
KStG > Körperschaftssteuergesetz
LStiftG > Landesstiftungsgesetz
MitbestG > Mitbestimmungsgesetz
Montan-MitbestG > Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
OHG > Offene Handelsgesellschaft
UG > Unternehmergesellschaft

KÖRPERSCHAFTEN

PERSONENGESELLSCHAFTEN

GENOSSENSCHAFTEN

STIFTUNGEN

ÜBERSICHT DEUTSCHER GESELLSCHAFTS- FORMEN

ENTWURF

Dieses Dokument
wird gerade weiterentwickelt.
Wir bitten Sie
um Ihre Kritik unter:
info@neue-nachbarschaft.de



ERLÄUTERUNGEN:

Unterrichtungsrecht

Das Recht, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten. Unter Angelegenheiten ist dabei alles zu verstehen, was die Lage der Gesellschaft betrifft, d.h. Geschäftsaufzeichnungen, Korrespondenz, Forderungen, Verbindlichkeiten, Kundenverbindungen, steuerliche Verhältnisse, Geschäftspläne samt künftigen Gewinnerwartungen, Stand des Gesellschaftsvermögens sowie Konzernverhältnisse.

Einsichtsrecht

Das Recht, in die Bücher und Papiere der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Dies umfasst die selbständige Anfertigung von Abschriften und von Kopien (einschließlich Datenträgern) soweit nicht wichtige Gründe (z.B. Geheimhaltungsinteresse) entgegenstehen.

Auskunftsrecht

Das Recht über die Angelegenheiten der Gesellschaft Fragen an die Geschäftsführung zu stellen.

Kosten der Anmeldung

Bei jeder hier aufgeführten Gesellschaftsform vereinbaren die Gesellschafter meist einen Gesellschaftsvertrag in schriftlicher Form. Es gibt keine gesetzliche Pflicht diesen vor der Aufnahme der Geschäfte oder vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister juristisch auf Wirksamkeit hin prüfen zu lassen. Das Erstellen oder Prüfen eines Gesellschaftsvertrages und/oder die gesamte Durchführung der Errichtung einer Gesellschaft sind stark vom Umfang des Einzelfalls abhängig und werden durch Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant individuell ausgehandelt.

Informationsrecht

Das persönliche Informationsrecht eines Gesellschafters beschreibt die ihm durch Gesetz zur Verfügung stehenden Rechte insgesamt (Unterrichtungs-, Einsichts- und ggf. Auskunftsrecht).

Auflösungsgrund

Nach Auflösung einer Gesellschaft (Aufgabe des Gesellschaftszwecks) schließt sich deren Abwicklung an, die neuer Gesellschaftszweck wird. Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich nach den Regeln über die Liquidation. Etwas anderes gilt dann, wenn Gesellschafter etwas anderes vereinbart haben oder das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Insofern werden auch neben Liquidation die Begriffe Auseinandersetzung oder Abwicklung verwendet.

Der Aufwand der Auflösung einer Gesellschaft richtet sich primär nach der Art und dem Umfang des betriebenen Geschäfts und ist keine Frage der spezifischen Gesellschaftsform. Daher kann die gewünschte Einschätzung leider nicht erfolgen.

Die Liquidation hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte geordnet zu beenden und das verbleibende Vermögen unter den verbleibenden Gesellschaftern zu verteilen. Wie lange dieser Vorgang dauert, ist vom Einzelfall abhängig und kann nicht pauschal beantwortet werden. Bei der Liquidation von Kapitalgesellschaften ist in jedem Fall das sogenannte „Sperrjahr“ abzuwarten.

Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung (AO)

Für die Gewährung der steuerlichen Vergünstigungen ist es notwendig, dass sich der steuerbegünstigte Zweck aus der Satzung selbst ergibt. Des Weiteren muss auch die Art der Verwirklichung dieses Zwecks genau bezeichnet werden (sogenannte „formelle Satzungsmaßigkeit“). Dies hat den Hintergrund, dass auf diese Weise das Finanzamt die Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit leicht anhand der Satzung prüfen kann.

Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass bei einer bestehenden Gesellschaft zum Zwecke der Anerkennung als gemeinnützig die Satzung immer geändert werden muss und diese Änderung meist nicht ohne steuerrechtliche Beratung erfolgen kann.

Die Angabe des notwendigen Aufwands spiegelt grundsätzlich das Verhältnis des Aufwands einer Satzungsänderung der einzelnen Gesellschaftsformen wider. Dieser Aufwand erhöht sich nur um die notwendige steuerrechtliche Beratung zur Gestaltung der Satzung.

ANMERKUNGEN:

Die in dieser Tabelle übersichtsartig dargestellten Ausführungen ersetzen keine Rechtsberatung. Sie verstehen sich nur als grober allgemeiner Überblick und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die in dieser Tabelle übersichtsartig dargestellten Kosten verstehen sich als grobe Richtwerte und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die in dieser Tabelle übersichtsartig dargestellten Zeiträume zur Eintragung ins Handelsregister variieren stark von dem zuständigen Registergericht und dessen Auslastung, daher können die Angaben nur Richtwerte darstellen.

Die in dieser Tabelle übersichtsartig mit * gekennzeichneten Eintragungen stellen Regelungen dar, die dispositiv, d.h. durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung geändert werden können. Dabei ist der gesetzliche Regelfall teilweise fett hervorgehoben. Dispositiv kann in diesem Zusammenhang bedeuten, dass Vorschriften ganz beseitigt, ausgestaltet oder nur eingeschränkt werden dürfen. Eine rechtliche Bewertung bleibt daher im Einzelfall notwendig. Die Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

ÄNDERUNGEN INNERHALB DER GESELLSCHAFT

ÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS / DER SATZUNG

durch Mitgliederbeschluss mit mind. 3/4 der abgegebenen Stimmen*
Änderung des Vereinszwecks erfordert Einstimmigkeit* > § 33

FORM DER ÄNDERUNG

Beschluss der Mitgliederversammlung
Eintragung ins Vereinsregister > § 71

AUFWAND DER ÄNDERUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

wenig
(Eintragung ins Vereinsregister)

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN (VERFÜGUNGSGESCHÄFT)

Mitgliedschaft nicht übertragbar* und nicht vererblich* > § 38

KOSTEN DER ÜBERTRAGUNG (HANDELSREGISTER + NOTAR)

(-)

AUFWAND DER ÜBERTRAGUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

(-)

AUSTRITT EINES GESELLSCHAFTERS*

freiwillig: Austritt
unfreiwillig: Ausschluss > § 39

AUFNAHME EINES NEUEN GESELLSCHAFTERS (OHNE GESELLSCHAFTERWECHSEL)

durch Aufnahmevertrag zwischen dem Bewerber und dem Verein, vertreten durch den Vorstand (Beitrittserklärung + Aufnahmeerklärung) > § 38

KÜNDIGUNGSFRIST

Strengste Satzungsbestimmung: Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer höchstens zweijährigen Kündigungsfrist* > § 39 II

RECHTSFOLGE DER KÜNDIGUNG

keine (vermögensrechtlichen) Ansprüche gegen den Verein auf Abfindung oder auf ein Auseinandersetzungsguthaben* > § 39

AUFLÖSUNGSGRUND

Zweckerreichung, Zeitablauf, Gründungsmangel, Beschluss der Mitgliederversammlung, Insolvenz, Ablehnung der Insolvenzeröffnung > §§ 41 f.

ABWICKLUNG DER GESELLSCHAFT (AUFLÖSUNG - ABWICKLUNG - VOLLBEENDIGUNG - LÖSCHUNG)

Liquidation des Vereins

Vereinsvermögen fällt an:

- die in der Satzung bestimmten Personen
- die bei Auflösung vorhandenen Mitglieder bei eigennützigem Verein (zu gleichen Teilen)
- den Fiskus des jeweiligen Bundeslandes bei fremdnützigem Verein > §§ 45 f.

ÜBERSICHT DEUTSCHER GESELLSCHAFTSFORMEN

Eingetragener Verein (e.V.)

GESETZLICHE REGELUNGEN

§§ 21 – 53 BGB

GESELLSCHAFTSZWECK

Vereinszweck kann grundsätzlich jeder erlaubte nicht wirtschaftliche Zweck sein > § 21

MOTIV ZUR WAHL DER GESELLSCHAFTSFORM

Der e.V. eignet sich als Gesellschaftsform immer dann, wenn sich eine größere Anzahl von Personen zu einem nichtwirtschaftlichen Zweck zusammenschließen möchte. Im Gegensatz zu den meisten anderen Gesellschaftsformen erfolgt die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern unkompliziert, so dass eine hohe Fluktuation der Mitglieder nicht schadet. Des Weiteren hebt sich der e.V. durch die Möglichkeit der Gemeinnützigkeit von der GbR ab und, dass die Vereinsmitglieder im Gegensatz zu den GbR-Gesellschaftern grundsätzlich nicht haften. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit bei nichtwirtschaftlicher Tätigkeit durch Eintragung in das Handelsregister, § 21 BGB und bei wirtschaftlicher Tätigkeit durch staatliche Verleihung, § 22 BGB. Diese Form des „wirtschaftlichen“ Vereins beschränkt sich aber auf die Fälle, in denen die Wahl einer anderen Gesellschaftsform wegen atypischer Umstände nicht in Betracht kommt, um eine Umgehung der Vorschriften bzgl. Kapital- und Personengesellschaften zu vermeiden.

Dies ist regelmäßig nicht der Fall und die Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde damit meist schwierig, so dass die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Vereins praktisch leerläuft. Der Begriff des „wirtschaftlichen Zweckbetriebs“ erlangt bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit eine entscheidende Rolle, da die steuervergünstigte Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten darf, wenn dieser ein sog. Zweckbetrieb ist, § 64 AO.

- Kein wirtschaftlicher Zweck
- + „keine“ Haftung
- + „one man, one vote“
- + leichter Mitgliederwechsel
- + kein Mindestkapital
- + Möglichkeit der Gemeinnützigkeit
- + rechtlich klar definierte Form mit gesetzlichen Regelungen
- keine wirtschaftlichen Zwecke
- min. 7 Mitglieder

GRÜNDUNG

MINDESTANZAHL DER GRÜNDER

7 > § 56

MINDESKAPITAL

nicht notwendig

FORM DES GRÜNDUNGSVERTRAGES

keine, aber faktisch Schriftform mit Unterschriften der sieben Gründungsmitglieder (da Prüfung der Satzung durch Vereinsregister vorgeschrieben ist) > §§ 57,59

ANMELDUNG ZUM REGISTER

zuständiges Vereinsregister > §§ 55 f.

KOSTEN DER ANMELDUNG

(NOTAR- UND RICHTSKOSTEN)

Bei dem üblicherweise zugrundezulegenden Geschäftswert von 3.000 €: ca. 90 bis 140 € > §§ 55 f.

DAUER

Ohne Beanstandungen sollte mit ca. zwei bis vier Wochen ab der Absendung der Anmeldeunterlagen vom Notar an das Amtsgericht gerechnet werden.

AUFWAND DER GRÜNDUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN; DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

wenig - viel

ORGANE

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Vorstand (Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung)* > § 27 III iVm §§ 664 - 670

VERTRETUNG

Vorstand > § 26

ÜBERWACHENDES ORGAN

(-)

BESCHLUSSORGAN

Mitgliederversammlung > § 32

GESELLSCHAFTER

STIMMRECHT

nach Köpfen* (Mehrheitsprinzip)* > § 32

KONTROLLRECHT

Der Vorstand ist ausschließlich der Mitgliederversammlung und nicht einzelnen Vereinsmitgliedern zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet. > § 27 III iVm § 666

FINANZIELLE BETEILIGUNG

GEWINNBETEILIGUNG

(-)

VERLUSTBETEILIGUNG

(-)

ENTNAHMEN

(-)

HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER / VEREINSMITGLIEDER / AKTIONÄRE

Haftung des Vereins mit dem Vereinsvermögen, Grundsätzlich keine Haftung der Vereinsmitglieder. Haftung des Vorstands gegenüber Dritten als Gesamtschuldner neben dem Verein (Außenverhältnis).

Begrenzung der Haftung des Vorstands auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein möglich (Innenverhältnis).

Neben dem Verein selbst haftet der Vorstand auch Dritten gegenüber beispielsweise für:

- unerlaubte Handlungen,
- Nichterfüllung gesetzlicher Aufgabenzuweisung (Abführen von Steuern, Insolvenzantrag, etc.).

Diese sog. „Außenhaftung“ gegenüber Dritten kann nicht durch Vereinbarung zwischen Verein und Vorstand ausgeschlossen werden.

Im Innenverhältnis, also zwischen Verein und Vorstand, kann die Haftung des Vorstands dagegen auf Vorsatz beschränkt werden.

Ausnahme: Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig bzw. eine Vergütung unter 720 EUR pro Jahr erhält, kann von dem Verein Freistellung von den Schäden verlangen, die er bei Ausführung seiner Tätigkeit verursacht hat. > §§ 31, 31 a, 31 b

RECHNUNGSLEGUNG

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Rechnungslegungspflicht
Steuerrechtliche Buchführungspflicht (falls setu-
erbegünstigt) > § 27 III und §§ 51 u.63 III AO

BILANZIERUNGSPFLICHT

(-)

PRÜFUNGSPFLICHT

(-)

AUFWAND DER RECHNUNGSLEGUNG

Leider können wir hierzu keine verlässlichen Aussagen treffen. Bei diesen Punkten sollte Ihnen Ihr Steuerberater eine fundiertere Auskunft geben können.

GEMEINNÜTZIGKEIT

GEMEINNÜTZIGKEIT NACH DER ABGABENORDNUNG (AO)

Anerkennung als gemeinnütziger e.V. möglich
> §§ 51-68 AO

VORAUSSETZUNGEN

Die Verfolgung eines (1) gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks muss (2) selbstlos, ausschließlich und unmittelbar sein und (3) sich selbst aus der Satzung ergeben und (4) der tatsächlichen Geschäftsführung entsprechen.

> §§ 52 ff. AO und § 60

AUFWAND ZUR ANERKENNUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

sehr viel (steuerrechtliche Beratung, Notarkosten und Eintragung)

ÄNDERUNGEN INNERHALB DER GESELLSCHAFT

ÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS / DER SATZUNG

durch Gesellschafterbeschluss mit mind. 3/4 der
abgegebenen Stimmen* > § 53 II

FORM DER ÄNDERUNG

notariell zu beurkundender Gesellschafter-
beschluss
Eintragung ins Handelsregister > §§ 53, 54

AUFWAND DER ÄNDERUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBU- TEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUER- RECHTLICHER) BERATUNG

viel (Notarkosten und Eintragung)

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN (VERFÜGUNGSGESCHÄFT)

durch notariellen Übertragungsvertrag (Abtretung)
keine Zustimmung erforderlich* > § 15

KOSTEN DER ÜBERTRAGUNG (HANDELSREGISTER + NOTAR)

Gesellschafterwechsel: ca. 482,50 EUR
(Geschäftswert: 30.000 EUR)

AUFWAND DER ÜBERTRAGUNG GEMESSEN AN DEN AT- TRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

viel (Notarkosten und Eintragung)

AUSTRITT EINES GESELLSCHAFTERS*

freiwillig: Verkauf des Geschäftsanteils
unfreiwillig: Ausschluss, Versteigerung, Einziehung
> § 15 III und §§ 21, 23, 34

AUFNAHME EINES NEUEN GESELLSCHAFTERS (OHNE GESELLSCHAFTERWECHSEL)

durch Kapitalerhöhung und Übernahme eines
Geschäftsanteils (notariell beurkundeter Kapital-
erhöhungsbeschluss, Übernahmevertrag, insbe-
sondere notariell beglaubigte Übernahmerklärung
des neuen Gesellschafters, notariell beurkundete
Neufassung des Gesellschaftsvertrages, Anmeldung
und Eintragung ins Handelsregister) > §§ 53 ff.

KÜNDIGUNGSFRIST

(-)

RECHTSFOLGE DER KÜNDIGUNG

(-)

AUFLÖSUNGSGRUND

Zeitablauf, Beschluss der Gesellschafterversamm-
lung, Gesellschaftsinsolvenz, Ablehnung der
Insolvenzeröffnung, Feststellung eines relevanten
Satzungsmangels oder Löschung wegen Vermö-
genslosigkeit > § 60

ABWICKLUNG DER GESELLSCHAFT (AUFLÖSUNG - ABWICKLUNG - VOLLBEENDIGUNG - LÖSCHUNG)

Liquidation der Gesellschaft
Verteilung des verbleibenden Vermögens unter den
Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Geschäftsan-
teile*; Sperrjahr > §§ 66 ff. und § 72

ÜBERSICHT DEUTSCHER GESELLSCHAFTSFORMEN

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

GESETZLICHE REGELUNGEN

GmbH-Gesetz (GmbHG)

GESELLSCHAFTSZWECK

Jeder gesetzlich zulässige Zweck. > § 1

MOTIV ZUR WAHL DER GESELLSCHAFTSFORM

Die GmbH als Rechtsform der Unternehmung ist
meist dann erste Wahl, wenn die Haftungsrisiken
einer wirtschaftlichen Betätigung ausgeschlossen
werden sollen.

- + beschränkte Haftung
- + Fremddorganschaft
- Kapitalaufbringung
- geringere Kreditwürdigkeit
- hoher Aufwand bei Gesellschafterwechsel (Notar)

GRÜNDUNG

MINDESTANZAHL DER GRÜNDER

1 > § 1

MINDESTKAPITAL

25.000 EUR > § 5

FORM DES GRÜNDUNGSVERTRAGES

Notarielle Beurkundung > § 2

ANMELDUNG ZUM REGISTER

ja (Handelsregister Abt. B) > § 7

KOSTEN DER ANMELDUNG

(NOTAR- UND RICHTSKOSTEN)

Mind. 2 Gesellschafter
Stammkapital 25.000 EUR,
keine Sacheinlage: ca. 730 EUR
mind. 1 Sacheinlage: ca. 820 EUR (+ Kosten des
Sachgründungsberichts)
mit Musterprotokoll: ca. 472 EUR

> GNotKG / HRegGebV

DAUER

Ohne Beanstandungen sollte mit ca. zwei bis vier Wochen ab der Absendung der Anmeldeunterlagen vom Notar an das Amtsgericht gerechnet werden.

AUFWAND DER GRÜNDUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN; DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG wenig - viel (Kosten)

ORGANE

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführer
(Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung)* > § 35

VERTRETUNG

Geschäftsführer
(Einzel- oder Gesamtvertretung)* > § 35

ÜBERWACHENDES ORGAN

Grundsätzlich ist die Errichtung eines Aufsichtsrates im GmbH-Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben. Jedoch besteht die Möglichkeit einen sog. „fakultativen“ Rat zu errichten. Soll dieser die Geschäftsführung nur beraten, spricht man von einem Beirat. Ist demgegenüber auch die Aufsicht der Geschäftsführung vorgesehen, so spricht man von einem fakultativen Aufsichtsrat. Anders stellt sich der Fall dar, wenn die Gesellschaft unter das Drittelbeteiligungsgesetz (> 500 - 2000 Arbeitnehmer) oder das (Montan-) Mitbestimmungsgesetz (> 2000 Arbeitnehmer) fällt, da diese Gesetze die Errichtung eines Aufsichtsrates vorschreiben.

Fakultativer Beirat (keine Aufsichts-, sondern nur Beratungsfunktion),* fakultativer Aufsichtsrat*, obligatorischer Aufsichtsrat (sollte ein Fall von Mitbestimmung vorliegen)

> § 52 und div. MitbestGesetze

BESCHLUSSORGAN

Gesellschafterversammlung > § 48

GESELLSCHAFTER

STIMMRECHT

nach Geschäftsanteilen* (Mehrheitsprinzip)*
> § 47

KONTROLLRECHT

Gesellschafter
weitreichendes Auskunfts- und Einsichtsrechte
> §§ 51a, 51b

FINANZIELLE BETEILIGUNG

GEWINNBETEILIGUNG

nach Geschäftsanteilen* > § 29 III

VERLUSTBETEILIGUNG

(-)

ENTNAHMEN

nach Gesellschaftsvertrag

HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER / VEREINSMITGLIEDER / AKTIONÄRE

Haftung der GmbH mit ihrem Gesellschaftsvermögen; grundsätzlich keine Haftung der Gesellschafter (Ausnahmen: Haftung der Gesellschafter entsprechend ihrer Geschäftsanteile (pro rata) bei:

- sog. Unterbilanz- bzw. Verlustdeckungshaftung
- vertraglich vereinbarter Nachusspflicht*
- rückständigen Einlagen
- sog. „Durchgriffshaftung“

Die Gesellschafter haften bei den genannten Ausnahmen entsprechend ihrer Geschäftsanteile (sog. pro rata-Haftung). Im Falle der vertraglich vereinbarten Nachusspflicht kann durch Gesellschaftsvertrag durch einstimmigen Beschluss eine abweichende Regelung vereinbart werden.

In der Regel haftet die GmbH als juristische Person selbst für ihre Verbindlichkeiten und nicht ihre Gesellschafter. Sollte diese Trennung jedoch mit Treu und Glauben nicht zu vereinbaren sein, also rechtsmissbräuchlich von den hinter der GmbH stehenden natürlichen Personen ausgenutzt werden, so ist die Trennung der Haftung aufzuheben und auch auf das Vermögen der Gesellschafter durchzugreifen. In einem solchen Fall spricht man von der sog. „Durchgriffshaftung“. Da es bei diesen Fallkonstellationen immer einer Bewertung durch den Richter bedarf, hat die Rechtsprechung folgende, nicht abschließende Fallgruppen gebildet bei denen von einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten ausgegangen werden kann:

- Vermögensvermengung
- Existenzvernichtungshaftung
- Spährenvermischung

> § 13 II, 11 II, 22, 26 ff., 30 ff.

RECHNUNGSLEGUNG

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Handelsrechtliche Buchführungspflicht
Steuerrechtliche Buchführungspflicht
> § 238 und §§ 140 ff. AO

BILANZIERUNGSPFLICHT

Pflicht zur Aufstellung von: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht (Große Kapitalgesellschaft, § 267 III HGB)
> §§ 41 ff. und §§ 242, 264 HGB

PRÜFUNGSPFLICHT

Abschlußprüfung durch Wirtschaftsprüfer
Ausnahmen: Kleine Kapitalgesellschaft;
Überschaubare Gesellschaft
> §§ 316 f. HGB, § 267 I HGB und § 71 III GmbHG

AUFWAND DER RECHNUNGSLEGUNG

Leider können wir hierzu keine verlässlichen Aussagen treffen. Bei diesen Punkten sollte Ihnen Ihr Steuerberater eine fundiertere Auskunft geben können.

GEMEINNÜTZIGKEIT

GEMEINNÜTZIGKEIT NACH DER ABGABENORDNUNG (AO)

Anerkennung als gemeinnützige GmbH möglich (gGmbH) > §§ 51-68 AO

VORAUSSETZUNGEN

Die Verfolgung eines (1) gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks muss (2) selbstlos, ausschließlich und unmittelbar sein und (3) sich selbst aus der Satzung ergeben und (4) der tatsächlichen Geschäftsführung entsprechen.

> §§ 52 ff. AO und § 60

AUFWAND ZUR ANERKENNUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

sehr viel (Steuerrechtliche Beratung, Notarkosten und Eintragung)

ÄNDERUNGEN INNERHALB DER GESELLSCHAFT

ÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS / DER SATZUNG

durch Gesellschafterbeschluss mit mind. 3/4 der abgegebenen Stimmen* > § 53 II

FORM DER ÄNDERUNG

notariell zu beurkundender Gesellschafterbeschluss
Eintragung ins Handelsregister > §§ 53, 54

AUFWAND DER ÄNDERUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

viel (Notarkosten und Eintragung)

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN (VERFÜGUNGSGESCHÄFT)

durch notariellen Übertragungsvertrag (Abtretung)
keine Zustimmung erforderlich* > § 15

KOSTEN DER ÜBERTRAGUNG (HANDELSREGISTER + NOTAR)

Gesellschafterwechsel: ca. 482,50 EUR
(Geschäftswert: 30.000 EUR)

AUFWAND DER ÜBERTRAGUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

viel (Notarkosten und Eintragung)

AUSTRITT EINES GESELLSCHAFTERS*

freiwillig: Verkauf des Geschäftsanteils
unfreiwillig: Ausschluss, Versteigerung, Einziehung
> § 15 III und §§ 21, 23, 34

AUFNAHME EINES NEUEN GESELLSCHAFTERS (OHNE GESELLSCHAFTERWECHSEL)

durch Kapitalerhöhung und Übernahme eines Geschäftsanteils (notariell beurkundeter Kapitalerhöhungsbeschluss, Übernahmevertrag, insbesondere notariell beglaubigte Übernahmerklärung des neuen Gesellschafters, notariell beurkundete Neufassung des Gesellschaftsvertrages, Anmeldung und Eintragung ins Handelsregister) > §§ 53 ff.

KÜNDIGUNGSFRIST

(-)

RECHTSFOLGE DER KÜNDIGUNG

(-)

AUFLÖSUNGSGRUND

Zeitablauf, Beschluss der Gesellschafterversammlung, Gesellschaftsinsolvenz, Ablehnung der Insolvenzeröffnung, Feststellung eines relevanten Satzungsmangels oder Löschung wegen Vermögenslosigkeit > § 60

ABWICKLUNG DER GESELLSCHAFT (AUFLÖSUNG - ABWICKLUNG - VOLLBEENDIGUNG - LÖSCHUNG)

Liquidation der Gesellschaft
Verteilung des verbleibenden Vermögens unter den Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile*; Sperrjahr > §§ 66 ff. und § 72

KÖRPERSCHAFTEN

PERSONENGESELLSCHAFTEN

GENOSSENSCHAFTEN

STIFTUNGEN

ÜBERSICHT DEUTSCHER GESELLSCHAFTSFORMEN

Unternehmergesell- schaft (UG)

GESETZLICHE REGELUNGEN

GmbH-Gesetz (GmbHG)

GESELLSCHAFTSZWECK

Jeder gesetzlich zulässige Zweck. > § 1

MOTIV ZUR WAHL DER GESELLSCHAFTSFORM

Die Unternehmergesellschaft ist keine eigene Rechtsform, sondern ist eine Variante der GmbH, an die lediglich geringere Gründungsanforderungen gestellt werden, insbesondere geringeres Stammkapital. Die Vorschriften des GmbH-Gesetzes, wenn nicht in § 5a GmbHG vorgesehen, sowie die von der Rechtsprechung entwickelten Haftungstatbestände sind auch auf die UG anzuwenden.

Die UG vereint die beschriebenen Vorteile der GmbH mit dem Vorteil der geringen Kapitalaufbringung im Rahmen der Gründung. Dieser Vorteil verblasst aber von Jahr zu Jahr, da ein Viertel des Jahresüberschusses abzgl. Verlustvortrag in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, bis das Stammkapital von 25.000 EUR erreicht worden ist.

- + beschränkte Haftung
- + Kapitalaufbringung
- anteiliger Einbehalt des jährlichen Gewinns in Höhe von 25%
- noch geringere Kreditwürdigkeit
- hoher Aufwand bei Gesellschafterwechsel (Notar)

GRÜNDUNG

MINDESTANZAHL DER GRÜNDER

1 > § 1

MINDESTKAPITAL

1 EUR > § 5a

FORM DES GRÜNDUNGSVERTRAGES

Notarielle Beurkundung > § 2

ANMELDUNG ZUM REGISTER

ja (Handelsregister Abt. B) > § 7

KOSTEN DER ANMELDUNG

(NOTAR- UND RICHTSKOSTEN)

Mind. 2 Gesellschafter
Stammkapital 1 EUR: ca. 730 EUR
mit Musterprotokoll: ca. 315 EUR
> [GNotKG](#) / [HRegGebV](#)

DAUER

Ohne Beanstandungen sollte mit ca. zwei bis vier Wochen ab der Absendung der Anmeldeunterlagen vom Notar an das Amtsgericht gerechnet werden.

AUFWAND DER GRÜNDUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN; DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

wenig

ORGANE

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführer
(Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung)* > § 35

VERTRETUNG

Geschäftsführer
(Einzel- oder Gesamtvertretung)* > § 35

ÜBERWACHENDES ORGAN

fakultativer Beirat (keine Aufsichts-, sondern nur Beratungsfunktion)*
fakultativer Aufsichtsrat* obligatorischer Aufsichtsrat sollte ein Fall von Mitbestimmung vorliegen
> § 52 und div. MitbestGesetze

BESCHLUSSORGAN

Gesellschafterversammlung > § 48

GESELLSCHAFTER

STIMMRECHT

nach Geschäftsanteilen* (Mehrheitsprinzip)*
> § 47

KONTROLLRECHT

Gesellschafter
weitreichendes Auskunfts- und Einsichtsrechte
> §§ 51a, 51b

FINANZIELLE BETEILIGUNG

GEWINNBETEILIGUNG

nach Geschäftsanteilen* > § 29 III

VERLUSTBETEILIGUNG

(-)

ENTNAHMEN

nach Gesellschaftsvertrag
Haftung der UG mit ihrem Gesellschaftsvermögen
Grundsätzlich keine Haftung der Gesellschafter (Ausnahmen: Haftung der Gesellschafter entsprechend ihrer Geschäftsanteile (pro rata) bei:
- sog. Unterbilanz- bzw. Verlustdeckungshaftung
- vertraglich vereinbarter Nachusspflicht*
- rückständigen Einlagen
- sog. „Durchgriffshaftung“

HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER / VEREINSMITGLIEDER / AKTIONÄRE

Die Unternehmergesellschaft ist keine eigene Rechtsform, sondern ist eine Variante der GmbH, an die lediglich geringere Gründungsanforderungen gestellt werden, insbesondere geringeres Stammkapital. Die Vorschriften des GmbH-Gesetzes, wenn nicht in § 5a GmbHG vorgesehen, sowie die von der Rechtsprechung entwickelten Haftungstatbestände sind auch auf die UG anzuwenden.
> § 13 II, 11 II, 22, 26 ff., 30 ff.

RECHNUNGSLEGUNG

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Handelsrechtliche Buchführungspflicht
Steuerrechtliche Buchführungspflicht
> § 238 und §§ 140 ff. AO

BILANZIERUNGSPFLICHT

Pflicht zur Aufstellung von: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht (Große Kapitalgesellschaft, § 267 III HGB)
> §§ 41 ff. und §§ 242, 264 HGB

PRÜFUNGSPFLICHT

Abschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer
Ausnahmen: Kleine Kapitalgesellschaft, Überschaubare Gesellschaft
> §§ 316 f. HGB, § 267 I HGB und § 71 III GmbHG

AUFWAND DER RECHNUNGSLEGUNG

Leider können wir hierzu keine verlässlichen Aussagen treffen. Bei diesen Punkten sollte Ihnen Ihr Steuerberater eine fundiertere Auskunft geben können.

GEMEINNÜTZIGKEIT

GEMEINNÜTZIGKEIT NACH DER ABGABENORDNUNG (AO)

Anerkennung als gemeinnützige UG möglich (gUG) > §§ 51-68 AO

VORAUSSETZUNGEN

Die Verfolgung eines (1) gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks muss (2) selbstlos, ausschließlich und unmittelbar sein und (3) sich selbst aus der Satzung ergeben und (4) der tatsächlichen Geschäftsführung entsprechen.
> §§ 52 ff. AO und § 60

AUFWAND ZUR ANERKENNUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

sehr viel (Steuerrechtliche Beratung, Notarkosten und Eintragung)

ÄNDERUNGEN INNERHALB DER GESELLSCHAFT

ÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS / DER SATZUNG

durch Gesellschafterbeschluss mit mind. 3/4 des
bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapi-
tals + mind. einfache Stimmenmehrheit*

> § 179 und § 133

FORM DER ÄNDERUNG

notariell zu beurkundender Hauptversammlungs-
beschluss

Eintragung ins Handelsregister > §§ 179

AUFWAND DER ÄNDERUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBU- TEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUER- RECHTLICHER) BERATUNG

viel (Notarkosten und Eintragung)

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN (VERFÜGUNGSGESCHÄFT)

durch Übertragungsvertrag (Abtretung/Übereig-
nung der Aktienurkunde/Indossament/Eigentums-
übergang nach DepotG) keine Zustimmung erfor-
derlich* > § 68

KOSTEN DER ÜBERTRAGUNG (HANDELSREGISTER + NOTAR)

(-)

AUFWAND DER ÜBERTRAGUNG GEMESSEN AN DEN AT- TRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

wenig

AUSTRITT EINES GESELLSCHAFTERS*

freiwillig: Verkauf der Aktien
unfreiwillig: Ausschluss, Einziehung

> §§ 64, 237, 327a

AUFNAHME EINES NEUEN GESELLSCHAFTERS (OHNE GESELLSCHAFTERWECHSEL)

durch Kapitalerhöhung und Übernahme von Aktien
(satzungsändernder Hauptversammlungsbe-
schluss, Anmeldung zum Handelsregister, Zeich-
nung der neuen Aktien, Durchführung der Kapital-
erhöhung, Leistung der Einlagen, Anmeldung der
Durchführung der Kapitalerhöhung, (ggf. Zulassung
der jungen Aktien zum Handel), Ausgabe der neuen
Aktien)

> §§ 53 ff.

KÜNDIGUNGSFRIST

(-)

RECHTSFOLGE DER KÜNDIGUNG

(-)

AUFLÖSUNGSGRUND

Zeitablauf, Beschluss der Hauptversammlung, Ge-
sellschaftsinsolvenz, Ablehnung der Insolvenzeröff-
nung, Feststellung eines relevanten Satzungsman-
gels oder Löschung wegen Vermögenslosigkeit

> § 262

ABWICKLUNG DER GESELLSCHAFT (AUFLÖSUNG - ABWICKLUNG - VOLLBEENDIGUNG - LÖSCHUNG)

Abwicklung der Gesellschaft
Verteilung des verbleibenden Vermögens unter den
Aktionären nach Verhältnis ihrer Anteile am Grund-
kapital*; Sperrjahr > § 271

ÜBERSICHT DEUTSCHER GESELLSCHAFTSFORMEN

Aktiengesellschaft (AG)

GESETZLICHE REGELUNGEN

Aktiengesetz (AktG)

GESELLSCHAFTSZWECK

Jeder gesetzlich zulässige Zweck. > § 1

MOTIV ZUR WAHL DER GESELLSCHAFTSFORM

Die AG zeichnet sich im Gegensatz zur GmbH
dadurch aus, dass durch den unkomplizierten und
schnellen Gesellschafterwechsel auch eine größe-
re Gesellschafterbasis gebildet werden kann.

- + beschränkte Haftung
- + geringer Aufwand bei Gesellschafterwechsel
- + Kapitalbeschaffung
- + Einflussicherung durch Stammaktien
- Kapitalaufbringung
- organisatorischer Aufwand
- geringere Flexibilität in der Ausgestaltung

GRÜNDUNG

MINDESTANZAHL DER GRÜNDER

1 > § 2

MINDESKAPITAL

50.000 EUR > § 7

FORM DES GRÜNDUNGSVERTRAGES

notarielle Beurkundung > § 23

ANMELDUNG ZUM REGISTER

ja (Handelsregister Abt. B) > § 36

KOSTEN DER ANMELDUNG

(NOTAR- UND RICHTSKOSTEN)

Stammkapital 50.000 EUR: ca. 1440 EUR

> GNotKG / HRegGebV

DAUER

bei Bargründungen ohne Beanstandungen sollte mit ca. vier bis sechs Wochen ab Absendung der Anmeldeunterlagen gerechnet werden; Sachgründung regelmäßig länger.

AUFWAND DER GRÜNDUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN; DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

sehr viel (rechtliche Beratung/Kosten)

ORGANE

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Vorstand
(Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung)* > § 77

VERTRETUNG

Vorstand
(Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung)* > § 78

ÜBERWACHENDES ORGAN

Aufsichtsrat > § 95

BESCHLUSSORGAN

Hauptversammlung > § 118

GESELLSCHAFTER

STIMMRECHT

nach Geschäftsanteilen* (Mehrheitsprinzip)*
> § 133

KONTROLLRECHT

Gesellschafter (Aktionär)
Auskunftsrechte im Rahmen der Hauptversammlung
Überwachung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat
Auskunfts-, Einsichts- und Prüfrechte

> §§ 131 und § 111

FINANZIELLE BETEILIGUNG

GEWINNBETEILIGUNG

Dividendenrecht nach Anteilen am Grundkapital* > §§ 58 IV, 60

VERLUSTBETEILIGUNG

(-)

ENTNAHMEN

kein Entnahmerecht
Ermächtigung des Vorstands durch Satzung eine Abschlagszahlung auf den voraussichtlichen Gewinn auszuzahlen > §§ 59

HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER / VEREINSMITGLIEDER / AKTIONÄRE

Haftung der AG mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Grundsätzlich keine Haftung der Aktionäre (Ausnahmen: sog. Verlustdeckungs- bzw. Unterbilanzhaftung, rückständige Einlagen). Haftung des Vorstands gegenüber der Gesellschaft (Innenhaftung) bei pflichtwidrigem Handeln, d.h. Geschäftsführung entgegen der Sogfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters.

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden, § 93 Abs. 1 S. 1 AktG. Sollte ein Vorstandsmitglied gegen diese Sorgfaltspflicht verstoßen, haftet das Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft im Rahmen einer Innenhaftung für die begangene Pflichtverletzung. Einzelne Pflichtverletzungen werden wegen ihrer besonderen Bedeutung in § 93 Abs. 3 AktG genannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

> § 1 I 2 und § 93.

RECHNUNGSLEGUNG

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Handelsrechtliche Buchführungspflicht
Steuerrechtliche Buchführungspflicht
> § 238 und §§ 140 ff. AO

BILANZIERUNGSPFLICHT

Pflicht zur Aufstellung von: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht (Große Kapitalgesellschaft, § 267 III HGB)
> §§ 150 ff. und §§ 242, 264 HGB

PRÜFUNGSPFLICHT

Abschlußprüfung durch Wirtschaftsprüfer
Ausnahmen:
Kleine Kapitalgesellschaft, § 267 I HGB
Überschaubare Gesellschaft, § 270 III AktG
> §§ 316 f. HGB

AUFWAND DER RECHNUNGSLEGUNG Leider können wir hierzu keine verlässlichen Aussagen treffen. Bei diesen Punkten sollte Ihnen Ihr Steuerberater eine fundiertere Auskunft geben können.

GEMEINNÜTZIGKEIT

GEMEINNÜTZIGKEIT NACH DER ABGABENORDNUNG (AO)

Anerkennung als gemeinnützige AG möglich (gAG) > §§ 51-68 AO

VORAUSSETZUNGEN

Die Verfolgung eines (1) gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks muss (2) selbstlos, ausschließlich und unmittelbar sein und (3) sich selbst aus der Satzung ergeben und (4) der tatsächlichen Geschäftsführung entsprechen.

> §§ 52 ff. AO und § 60

AUFWAND ZUR ANERKENNUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG sehr viel (Steuerrechtliche Beratung, Notarkosten und Eintragung)

ÄNDERUNGEN INNERHALB DER GESELLSCHAFT

ÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS / DER SATZUNG

Satzung maßgebend durch einstimmigen*
Gesellschafterbeschluss

FORM DER ÄNDERUNG

keine, (regelmäßig Schriftform)
keine Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister
> § 109, § 107

AUFWAND DER ÄNDERUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBU- TEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUER- RECHTLICHER) BERATUNG

sehr wenig

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN (VERFÜGUNGSGESCHÄFT)

durch Übertragungsvertrag (Abtretung)
mit Zustimmung aller Gesellschafter*
Hinweis: Eintragung des Ausscheidens ist aber aus
haftungsrechtlichen Gründen dringend erforderlich

KOSTEN DER ÜBERTRAGUNG (HANDELSREGISTER + NOTAR)

Gesellschafterwechsel: ca. 160 EUR
(Geschäftswert: 30.000 EUR)

AUFWAND DER ÜBERTRAGUNG GEMESSEN AN DEN AT- TRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

wenig

AUSTRITT EINES GESELLSCHAFTERS*

freiwillig: Verkauf des Gesellschaftsanteils, durch
Abschluss einer Austrittsvereinbarung oder durch
Kündigung
unfreiwillig: durch Ausschluss, Tod, Insolvenz,
Kündigung durch den Privatgläubiger des Gesell-
schafters > §§ 131 ff.

AUFNAHME EINES NEUEN GESELLSCHAFTERS (OHNE GESELLSCHAFTERWECHSEL)

durch Aufnahmevertrag mit den übrigen
Gesellschaftern
Beachte: Haftung für Altverbindlichkeiten
> § 130 HGB

KÜNDIGUNGSFRIST

mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende des
Geschäftsjahres* > § 132

RECHTSFOLGE DER KÜNDIGUNG

Anteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern
zu, ausscheidender Gesellschafter erhält Aus-
gleichsanspruch in Höhe des wahren Werts der Ge-
sellschaftsbeteiligung* > § 105 HGB i.V.m. §§ 738 ff. BGB

AUFLÖSUNGSGRUND

vertragliche Vereinbarung, Beschluss der Gesell-
schafter, Insolvenz der Gesellschaft, gerichtliche
Entscheidung > §§ 131 ff.

ABWICKLUNG DER GESELLSCHAFT (AUFLÖSUNG - ABWICKLUNG - VOLLBEENDIGUNG - LÖSCHUNG)

Liquidation der Gesellschaft
Das nach Berichtigung der Schulden verbliebene
Vermögen wird nach dem Verhältnis der Kapital-
anteile aufgeteilt* > §§ 145 ff. § 155

ÜBERSICHT DEUTSCHER GESELLSCHAFTSFORMEN

Offene Handels- gesellschaft (OHG)

GESETZLICHE REGELUNGEN

§§ 105 - 160 Handelsgesetzbuch (HGB),
§§ 705 - 740 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

GESELLSCHAFTSZWECK

Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemein-
schaftlicher Firma > §105

MOTIV ZUR WAHL DER GESELLSCHAFTSFORM

Der Betrieb eines Handelsgewerbes, also eines
kaufmännisch eingerichteten Gewerbebetriebs,
steht im Vordergrund. Dabei haften die Gesell-
schafter gesamtschuldnerisch neben dem Gesell-
schaftsvermögen unbeschränkt persönlich mit
ihrem Privatvermögen. Dieser Nachteil verschafft
aber zugleich auch eine hohe Kreditwürdigkeit,
die bei Beginn einer Unternehmung hilfreich sein
kann.

Betrieb eines Handelsgewerbes
+ hohe Kreditwürdigkeit
- Haftung

GRÜNDUNG

MINDESTANZAHL DER GRÜNDER

2

MINDESTKAPITAL

nicht notwendig

FORM DES GRÜNDUNGSVERTRAGES

keine, (regelmäßig Schriftform) > § 109

ANMELDUNG ZUM REGISTER

ja (Handelsregister Abt. A) > § 106

KOSTEN DER ANMELDUNG

(NOTAR- UND RICHTSKOSTEN)

2 Gesellschafter: ca. 224 EUR
3 Gesellschafter: ca. 253,60 EUR
4 Gesellschafter: ca. 315,20 EUR
5 Gesellschafter: ca. 376,80 EUR

> GNotKG / HRegGebV.

DAUER

Ohne Beanstandungen sollte mit ca. zwei Wochen ab der Absendung der Anmeldeunterlagen vom Notar an das Amtsgericht gerechnet werden.

AUFWAND DER GRÜNDUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN; DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

wenig

ORGANE

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Gesellschafter (Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung)* > § 114

VERTRETUNG

Gesellschafter
(Einzel- oder Gesamtvertretung)* > § 125

ÜBERWACHENDES ORGAN

(-)

BESCHLUSSORGAN

Gesellschafterversammlung

GESELLSCHAFTER

STIMMRECHT

nach Köpfen* (Einstimmigkeit)* > § 119

KONTROLLRECHT

Gesellschafter:
persönl. Informationsrecht über Angelegenheiten der Gesellschaft bestehend aus Unterrichts-, Einsichts- und Auskunftsrecht* > § 118

FINANZIELLE BETEILIGUNG

GEWINNBETEILIGUNG

Vorzugsgewinnanteil in Höhe von 4% des Kapitalanteils* Überschuss nach Köpfen* > § 121

VERLUSTBETEILIGUNG

nach Köpfen* > § 121 III

ENTNAHMEN

bis 4% des persönlich festgestellten Kapitalanteils des letzten Geschäftsjahres + den diesen Betrag übersteigenden Gewinn des letzten Jahres*
> § 122 I

HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER / VEREINSMITGLIEDER / AKTIONÄRE

gesamtschuldnerische, persönliche Haftung der Gesellschafter > §§ 128

RECHNUNGSLEGUNG

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Handelsrechtliche Buchführungspflicht
Steuerrechtliche Buchführungspflicht
> § 238 und §§ 140 ff. AO

BILANZIERUNGSPFLICHT

Pflicht zur Aufstellung von Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung > § 242

PRÜFUNGSPFLICHT

Abschlußprüfung durch Wirtschaftsprüfer, wenn keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist, Ausnahmen: Kleine „Kapitalgesellschaft“, > § 264a iVm §§ 316 f. HGB und § 267 I HGB

AUFWAND DER RECHNUNGSLEGUNG

Leider können wir hierzu keine verlässlichen Aussagen treffen. Bei diesen Punkten sollte Ihnen Ihr Steuerberater eine fundiertere Auskunft geben können.

GEMEINNÜTZIGKEIT

GEMEINNÜTZIGKEIT NACH DER ABGABENORDNUNG (AO)
nicht möglich > § 51 AO

VORAUSSETZUNGEN

(-)

AUFWAND ZUR ANERKENNUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

(-)

ÄNDERUNGEN INNERHALB DER GESELLSCHAFT

ÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS / DER SATZUNG

Satzung maßgebend durch einstimmigen*
Gesellschafterbeschluss

FORM DER ÄNDERUNG

keine, (regelmäßig Schriftform)
keine Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister
> § 161 II iVm, § 109, § 161 II iVm und § 107

AUFWAND DER ÄNDERUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBU- TEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUER- RECHTLICHER) BERATUNG

sehr wenig

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN (VERFÜGUNGSGESCHÄFT)

durch Übertragungsvertrag (Abtretung)
mit Zustimmung aller Gesellschafter*
Hinweis: Eintragung des Ausscheidens ist aber aus
haftungsrechtlichen Gründen dringend erforderlich

KOSTEN DER ÜBERTRAGUNG (HANDELSREGISTER + NOTAR)

Gesellschafterwechsel: ca. 160 EUR
(Geschäftswert: 30.000 EUR)

AUFWAND DER ÜBERTRAGUNG GEMESSEN AN DEN AT- TRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

wenig - viel (Eintragung)

AUSTRITT EINES GESELLSCHAFTERS*

freiwillig: Verkauf des Gesellschaftsanteils, durch
Abschluss einer Austrittsvereinbarung oder durch
Kündigung
unfreiwillig: durch Ausschluss, Tod, Insolvenz, Kün-
digung durch den Privatgläubiger des Gesellschaf-
ters, Tod eines Kommanditisten führt zur Fortset-
zung mit den Erben > § 161 II iVm §§ 131 ff. und § 177

AUFNAHME EINES NEUEN GESELLSCHAFTERS (OHNE GE- SELLSCHAFTERWECHSEL)

durch Aufnahmevertrag mit den übrigen
Gesellschaftern
Beachte: Haftung für Altverbindlichkeiten
(Komplementär) > § 161 II iVm § 130

KÜNDIGUNGSFRIST

mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende des
Geschäftsjahres* > § 161 II iVm § 132

RECHTSFOLGE DER KÜNDIGUNG

Anteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern
zu, ausscheidender Gesellschafter erhält Aus-
gleichsanspruch in Höhe des wahren Werts der Ge-
sellschaftsbeteiligung* > § 105 HGB i.V.m. §§ 738 ff. BGB

AUFLÖSUNGSGRUND

vertragliche Vereinbarung, Beschluss der Gesell-
schafter, Insolvenz der Gesellschaft, gerichtliche
Entscheidung > § 161 II iVm §§ 131 ff.

ABWICKLUNG DER GESELLSCHAFT (AUFLÖSUNG - AB- WICKLUNG - VOLLBEENDIGUNG - LÖSCHUNG) Liquidati- on der Gesellschaft

Das nach Berichtigung der Schulden verbliebene
Vermögen wird nach dem Verhältnis der Kapitalan-
teile aufgeteilt* > § 161 II iVm §§ 145 ff., § 155

ÜBERSICHT DEUTSCHER GESELLSCHAFTSFORMEN

Kommandit- gesellschaft (KG)

GESETZLICHE REGELUNGEN

§§ 161 – 177a HGB, §§ 105 – 160 HGB,
§§ 705 – 740 BGB

GESELLSCHAFTSZWECK

Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemein-
schaftlicher Firma > § 161 II iVm § 105

MOTIV ZUR WAHL DER GESELLSCHAFTSFORM

Wie bei der OHG muss ein Handelsgewerbe be-
trieben werden. Im Gegensatz zur OHG gibt es
neben den persönlich haftenden Gesellschaftern
(Komplementäre) auch Gesellschafter (Komman-
ditisten), die begrenzt auf ihre erbrachte Einlage
haften. Die Kommanditisten sind in ihrer Funktion
Geldgeber und Beteiligte, haben dabei aber kei-
nen Einfluss auf die Geschäftsführung.

Betrieb eines Handelsgewerbes
+ hohe Kreditwürdigkeit
+ Beteiligung ohne Haftungsrisiko möglich (Kom-
manditisten)
- Haftung der Komplementäre

GRÜNDUNG

MINDESTANZAHL DER GRÜNDER

2

MINDESKAPITAL

nicht notwendig

FORM DES GRÜNDUNGSVERTRAGES

keine (regelmäßig Schriftform) > § 161 II iVm § 109

ANMELDUNG ZUM REGISTER

ja (Handelsregister Abt. A) > § 161 II iVm § 106

KOSTEN DER ANMELDUNG

(NOTAR- UND RICHTSKOSTEN)

2 Gesellschafter; davon ein Kommanditist,
Einlage 5.000 EUR: ca. 208 EUR
Einlage 10.000 EUR: ca. 216 EUR
Einlage 25.000 EUR: ca. 253,60 EUR

> GNotKG / HRegGebV.

DAUER

Ohne Beanstandungen sollte mit ca. zwei Wochen ab der Absendung der Anmeldeunterlagen vom Notar an das Amtsgericht gerechnet werden.

AUFWAND DER GRÜNDUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN; DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

wenig

ORGANE

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Komplementäre (Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung)* > §§ 164, 161 II iVm § 114

VERTRETUNG

Komplementäre (Einzel- oder Gesamtvertretung)* > §§ 125, 161, 170

ÜBERWACHENDES ORGAN

(-)

BESCHLUSSORGAN

Gesellschafterversammlung

GESELLSCHAFTER

STIMMRECHT

nach Köpfen* (Einstimmigkeit)*

> § 161 II iVm und § 119

KONTROLLRECHT

Komplementär:
persönliches Informationsrecht über Angelegenheiten der Gesellschaft bestehend aus Unterrichts-, Einsichts- und Auskunftsrecht*

Kommanditist:
Prüfungsrecht des Jahresabschlusses*

> § 161 II iVm, § 118 und § 166

FINANZIELLE BETEILIGUNG

GEWINNBETEILIGUNG

Vorzugsgewinnanteil in Höhe von 4% des Kapitalanteils*
Überschuss nach angemessenem Verhältnis der Kapitalanteilen* > § 168 iVm § 121

VERLUSTBETEILIGUNG

nach angemessenem Verhältnis*
(meist nach Kapitalanteilen) > § 168 II iVm § 121

ENTNAHMEN

Komplementär: siehe OHG*
Kommanditist: kein Entnahmerecht*
> § 169

HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER / VEREINSMITGLIEDER / AKTIONÄRE

Komplementäre haften persönlich
Kommanditist haften nur bis zur Höhe seiner Einlage > § 161 II iVm § 128 und §§ 171 f.

RECHNUNGSLEGUNG

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Handelsrechtliche Buchführungspflicht
Steuerrechtliche Buchführungspflicht
> § 238 und §§ 140 ff. AO

BILANZIERUNGSPFLICHT

Pflicht zur Aufstellung von Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung > § 242

PRÜFUNGSPLICHT

Abschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer, wenn keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist,
Ausnahmen: Kleine „Kapitalgesellschaft“
> § 264a iVm §§ 316 f. HGB und § 267 I HGB

AUFWAND DER RECHNUNGSLEGUNG

Leider können wir hierzu keine verlässlichen Aussagen treffen. Bei diesen Punkten sollte Ihnen Ihr Steuerberater eine fundiertere Auskunft geben können.

GEMEINNÜTZIGKEIT

GEMEINNÜTZIGKEIT NACH DER ABGABENORDNUNG (AO)

nicht möglich > § 51 AO

VORAUSSETZUNGEN

(-)

AUFWAND ZUR ANERKENNUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

(-)

ÄNDERUNGEN INNERHALB DER GESELLSCHAFT

ÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS / DER SATZUNG

Satzung maßgebend durch einstimmigen*
Gesellschafterbeschluss
GmbH wird durch Geschäftsführer vertreten

FORM DER ÄNDERUNG

keine, (regelmäßig Schriftform)
keine Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister
> § 161 II iVm, § 109, § 161 II iVm und § 107

AUFWAND DER ÄNDERUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBU- TEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUER- RECHTLICHER) BERATUNG

sehr wenig

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN (VERFÜGUNGSGESCHÄFT)

durch Übertragungsvertrag (Abtretung) mit Zustimmung aller Gesellschafter*

Hinweis: Eintragung des Ausscheidens ist aber aus haftungsrechtlichen Gründen dringend erforderlich

KOSTEN DER ÜBERTRAGUNG (HANDELSREGISTER + NOTAR)

Gesellschafterwechsel: ca. 160 EUR
(Geschäftswert: 30.000 EUR)

AUFWAND DER ÜBERTRAGUNG GEMESSEN AN DEN AT- TRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

wenig - viel (Eintragung)

AUSTRITT EINES GESELLSCHAFTERS*

freiwillig: Verkauf des Gesellschaftsanteils, durch Abschluss einer Austrittsvereinbarung oder durch Kündigung;
unfreiwillig: durch Ausschluss, Tod, Insolvenz, Kündigung durch den Privatgläubiger des Gesellschafters, Tod eines Kommanditisten führt zur Fortsetzung mit den Erben > § 161 II iVm §§ 131 ff. und § 177

AUFNAHME EINES NEUEN GESELLSCHAFTERS (OHNE GESELLSCHAFTERWECHSEL)

durch Aufnahmevertrag mit den übrigen Gesellschaftern; Beachte: Haftung für Altverbindlichkeiten (Komplementär) > § 161 II iVm § 130

KÜNDIGUNGSFRIST

mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende des Geschäftsjahres* > § 161 II iVm § 132

RECHTSFOLGE DER KÜNDIGUNG

Kommanditist: Anteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern zu, ausscheidender Gesellschafter erhält Ausgleichsanspruch in Höhe des wahren Werts der Gesellschaftsbeteiligung*

Komplementär: Sollte die GmbH als einziger Komplementär kündigen, hat dies zur Folge, dass die GmbH & Co. KG aufgelöst werden muss.

> § 105 HGB i.V.m. §§ 738 ff. BGB

AUFLÖSUNGSGRUND

vertragliche Vereinbarung, Beschluss der Gesellschaft, Insolvenz der Gesellschaft, gerichtliche Entscheidung > § 161 II iVm §§ 131 ff.

ABWICKLUNG DER GESELLSCHAFT (AUFLÖSUNG - ABWICKLUNG - VOLLBEENDIGUNG - LÖSCHUNG)

Liquidation der Gesellschaft
Das nach Berichtigung der Schulden verbliebene Vermögen wird nach dem Verhältnis der Kapitalanteile aufgeteilt* > § 161 II iVm §§ 145 ff., § 155

ÜBERSICHT DEUTSCHER GESELLSCHAFTSFORMEN

Kommanditgesell- schaft mit einer GmbH als Komplementär (GmbH & Co. KG)

GESETZLICHE REGELUNGEN

§§ 161 – 177a HGB, §§ 105 – 160 HGB,
§§ 705 – 740 BGB, GmbH-Gesetz (GmbHG)

GESELLSCHAFTSZWECK

Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma > § 161 II iVm § 105

MOTIV ZUR WAHL DER GESELLSCHAFTSFORM

Bei der GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, deren haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine GmbH ist. Durch diese Gestaltung können die Vorteile einer Personengesellschaft mit denen einer Kapitalgesellschaft verbunden werden. Herauszustellen ist dabei, dass die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen der GmbH beschränkt ist, so dass keine unmittelbare Haftung der Gesellschafter besteht.

Betrieb eines Handelsgewerbes

- + beschränkte Haftung
- + Fremdorganschaft
- + Beteiligung ohne Haftungsrisiko möglich (Kommanditisten)- Kapitalaufbringung
- + kein Versterben des Komplementärs
- Mindestkapital
- hoher Aufwand bei Gesellschafterwechsel (Notar)

GRÜNDUNG

MINDESTANZAHL DER GRÜNDER

1 natürliche Person + 1 juristische Person
(die GmbH & Co. KG kann von einer natürlichen Person gegründet werden)

MINDESTKAPITAL

25.000 EUR (GmbH)

FORM DES GRÜNDUNGSVERTRAGES

GmbH & Co. KG:
keine (regelmäßig Schriftform)
GmbH:
Notarielle Beurkundung
> § 161 II iVm § 109 und § 2 GmbHG

ANMELDUNG ZUM REGISTER

ja (Handelsregister Abt. A) > § 161 II iVm § 106

KOSTEN DER ANMELDUNG

(NOTAR- UND RICHTSKOSTEN)

Gesamtkosten:
ca. 1.038 EUR bestehend aus:
Kosten für die GmbH:
Mind. 2 Gesellschafter
Stammkapital 25.000 EUR,
keine Sacheinlage:
ca. 730 EUR + Kosten für die GmbH & Co. KG
Kommanditist, Einlage 5.000 EUR: ca. 208 EUR
> GNotKG / HRegGebV.

DAUER

Ohne Beanstandungen sollte mit ca. zwei bis vier Wochen ab der Absendung der Anmeldeunterlagen vom Notar an das Amtsgericht gerechnet werden.

AUFWAND DER GRÜNDUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN; DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

viel (Gründung von GmbH und KG)

ORGANE

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführer der GmbH als Vertreter des zuständigen Komplementärs
(Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung)*
> §§ 164, 161 II iVm § 114, § 35 GmbHG

VERTRETUNG

Geschäftsführer der GmbH als Vertreter des zuständigen Komplementärs
(Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung)*
> §§ 125, 161, 170, § 35 GmbHG

ÜBERWACHENDES ORGAN

für GmbH siehe dort

BESCHLUSSORGAN

Gesellschafterversammlung

GESELLSCHAFTER

STIMMRECHT

nach Köpfen* (Einstimmigkeit)*
> § 161 II iVm und § 120

KONTROLLRECHT

Komplementär: (Geschäftsführer der GmbH)
persönl. Informationsrecht über Angelegenheiten der Gesellschaft bestehend aus Unterrichts-, Einsichts- und Auskunftsrecht*
Kommanditist:
Prüfungsrecht des Jahresabschlusses*
> § 161 II iVm, § 118, § 166

FINANZIELLE BETEILIGUNG

GEWINNBETEILIGUNG

Vorzugsgewinnanteil in Höhe von 4% des Kapitalanteils*
Überschuss nach angemessenem Verhältnis der Kapitalanteile* > § 168 iVm § 121

VERLUSTBETEILIGUNG

nach angemessenem Verhältnis *
(meist nach Kapitalanteilen)
nur Verlustbeteiligung der GmbH als juristische Person; keine Verlustbeteiligung für den/die Gesellschafter der GmbH > § 168 II iVm § 121

ENTNAHMEN

Komplementär: siehe OHG* und GmbH-Gesellschaftsvertrag
Kommanditist: kein Entnahmerecht*
> § 169

HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER / VEREINSMITGLIEDER / AKTIONÄRE

Komplementär-GmbH haftet persönlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen; grundsätzlich keine Haftung der GmbH-Gesellschafter (zu den Ausnahmen siehe dort)
Kommanditist haftet nur bis zur Höhe seiner Einlage > § 161 II iVm § 128, §§ 171 f., § 13 II GmbHG

RECHNUNGSLEGUNG

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Handelsrechtliche Buchführungspflicht
Steuerrechtliche Buchführungspflicht
> § 238 und §§ 140 ff. AO

BILANZIERUNGSPFLICHT

Pflicht zur Aufstellung von:
Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang
Lagebericht (Große Kapitalgesellschaft)
> §§ 242, 264 HGB und § 267 III HGB

PRÜFUNGSPFLICHT

Abschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer,
Ausnahmen: Kleine „Kapitalgesellschaft“
> § 264a iVm §§ 316 f. HGB und § 267 I HGB

AUFWAND DER RECHNUNGSLEGUNG

Leider können wir hierzu keine verlässlichen Aussagen treffen. Bei diesen Punkten sollte Ihnen Ihr Steuerberater eine fundiertere Auskunft geben können.

GEMEINNÜTZIGKEIT

GEMEINNÜTZIGKEIT NACH DER ABGABENORDNUNG (AO)
nicht möglich > § 51 AO

VORAUSSETZUNGEN

(-)

AUFWAND ZUR ANERKENNUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

(-)

ÄNDERUNGEN INNERHALB DER GESELLSCHAFT

ÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS / DER SATZUNG

Satzung maßgebend
durch einstimmigen* Gesellschafterbeschluss

> § 705

FORM DER ÄNDERUNG

keine, (regelmäßig Schriftform)
keine Einreichung ins Handelsregister > § 705

AUFWAND DER ÄNDERUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBU- TEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUER- RECHTLICHER) BERATUNG

sehr wenig

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN (VERFÜGUNGSGESCHÄFT)

durch Übertragungsvertrag (Abtretung)
mit Zustimmung aller Gesellschafter*

KOSTEN DER ÜBERTRAGUNG (HANDELSREGISTER + NOTAR)

(-)

AUFWAND DER ÜBERTRAGUNG GEMESSEN AN DEN AT- TRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

sehr wenig

AUSTRITT EINES GESELLSCHAFTERS*

freiwillig: Verkauf des Gesellschaftsanteils, durch
Abschluss einer Austrittsvereinbarung oder durch
Kündigung

unfreiwillig: durch Ausschluss > § 723, § 737

AUFNAHME EINES NEUEN GESELLSCHAFTERS (OHNE GESELLSCHAFTERWECHSEL)

durch Aufnahmevertrag mit den übrigen Gesell-
schaftern

Beachte: Haftung für Altverbindlichkeiten

> § 130 HGB analog

KÜNDIGUNGSFRIST

jederzeit (keine Kündigung zur Unzeit)

> § 723

RECHTSFOLGE DER KÜNDIGUNG

Anteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern
zu, ausscheidender Gesellschafter erhält Aus-
gleichsanspruch in Höhe des wahren Werts der
Gesellschaftsbeteiligung* > §§ 738 ff. BGB

AUFLÖSUNGSGRUND

vertragliche Vereinbarung, Kündigung, Zweckerrei-
chung oder Unmöglichkeit, Tod eines Gesellschaf-
ters, Insolvenz der Gesellschaft oder eines Gesell-
schafers > §§ 723 ff.

ABWICKLUNG DER GESELLSCHAFT (AUFLÖSUNG - ABWICKLUNG - VOLLBEENDIGUNG - LÖSCHUNG)

Auseinandersetzung der Gesellschaft*
erfolgt in folgender Reihenfolge:

- Rückgabe von Gegenständen,
- Berichtigung der Schulden,
- Rückerstattung der Einlagen,
- Verteilung des Überschusses nach Verhältnis
der Anteile

> §§ 730 ff.

ÜBERSICHT DEUTSCHER GESELLSCHAFTSFORMEN

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

GESETZLICHE REGELUNGEN

§§ 705 – 740 BGB

GESELLSCHAFTSZWECK Jeder erlaubte Zweck, sei er
wirtschaftlicher, ideeler Art oder auf den Betrieb
eines (kleingewerblichen oder freiberuflichen) Un-
ternehmens gerichtet. Kein Betrieb eines Handels-
gewerbes. > § 705

MOTIV ZUR WAHL DER GESELLSCHAFTSFORM

In Abgrenzung zur OHG und KG kann kein Han-
delsgewerbe unter einer GbR betrieben werden.
Die GbR kann sehr schnell und kostengünstig ge-
gründet werden und kann u.U. steuerliche Vorteile
bieten. Die Gesellschafter haften bei der GbR aber
gesamtschuldnerisch mit ihrem gesamten Privat-
vermögen.

Kein Betrieb eines Handelsgewerbes
+ schnelle, unkomplizierte Gründung
+ hohe Kreditwürdigkeit
- Haftung

GRÜNDUNG

MINDESTANZAHL DER GRÜNDER

2

MINDESKAPITAL

nicht notwendig

FORM DES GRÜNDUNGSVERTRAGES

keine (regelmäßig Schriftform) > § 705

ANMELDUNG ZUM REGISTER

keine Eintragung erforderlich

KOSTEN DER ANMELDUNG

(NOTAR- UND RICHTSKOSTEN)

(-)

DAUER

(-)

AUFWAND DER GRÜNDUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN; DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

sehr wenig

ORGANE

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Gesellschafter
(Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung)*

> § 709

VERTRETUNG

Gesellschafter
(Einzel- oder Gesamtvertretung)*

> § 714

ÜBERWACHENDES ORGAN

(-)

BESCHLUSSORGAN

Gesellschafterversammlung

GESELLSCHAFTER

STIMMRECHT

nach Köpfen* (Einstimmigkeit)* > § 709

KONTROLLRECHT

Gesellschafter
Unterrichtungs- und Einsichtsrecht
kein Auskunftsrecht *

> § 716

FINANZIELLE BETEILIGUNG

GEWINNBETEILIGUNG

nach Köpfen* > § 722

VERLUSTBETEILIGUNG

nach Köpfen* > 722

ENTNAHMEN

nicht vor Auflösung der Gesellschaft
bei längerer Dauer der Gesellschaft am Schluss
jeden Geschäftsjahres*

> § 721

HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER / VEREINSMITGLIEDER / AKTIONÄRE

gesamtschuldnerische, persönliche Haftung der
Gesellschafter > § 128 HGB analog

RECHNUNGSLEGUNG

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Steuerrechtliche Buchführungspflicht als
gewerbliche Unternehmer nach dem
Steuerrecht zur Bilanzierung verpflichtet, wenn
Umsatz > 500.000 EUR oder
Gewinn > 50.000 EUR > § 141 AO

BILANZIERUNGSPFLICHT

Pflicht zur Aufstellung von:
Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung
> § 141 AO iVm § 242 HGB

PRÜFUNGSPFLICHT

(-)

AUFWAND DER RECHNUNGSLEGUNG

Leider können wir hierzu keine verlässlichen
Aussagen treffen. Bei diesen Punkten sollte Ihnen
Ihr Steuerberater eine fundiertere Auskunft
geben können.

GEMEINNÜTZIGKEIT

GEMEINNÜTZIGKEIT NACH DER ABGABENORDNUNG (AO)

nicht möglich > § 51 AO

VORAUSSETZUNGEN

(-)

AUFWAND ZUR ANERKENNUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

(-)

ÄNDERUNGEN INNERHALB DER GESELLSCHAFT

ÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS / DER SATZUNG

durch Gesellschafterbeschluss mit mind. 3/4 oder 9/10 der abgegebenen Stimmen abhängig vom Beschlussgegenstand*

> § 16

FORM DER ÄNDERUNG

Beschluss der Generalversammlung
Eintragung ins Genossenschaftsregister

> § 16 V iVm § 11

AUFWAND DER ÄNDERUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBU- TEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUER- RECHTLICHER) BERATUNG

viel (Notarkosten und Eintragung)

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN (VERFÜGUNGSGESCHÄFT)

Mitgliedschaft nicht übertragbar, nur (positives)
Geschäftsguthaben
(schriftlicher Übertragungsvertrag) > § 76

KOSTEN DER ÜBERTRAGUNG (HANDELSREGISTER + NOTAR) (-)

AUFWAND DER ÜBERTRAGUNG GEMESSEN AN DEN AT- TRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

(-)

AUSTRITT EINES GESELLSCHAFTERS*

freiwillig: Kündigung
unfreiwillig: Kündigung durch Gläubiger oder im
Insolvenzverfahren, Aufgabe des Wohnsitzes, Aus-
schluss > § 65, §§ 66 ff.

AUFNAHME EINES NEUEN GESELLSCHAFTERS (OHNE GESELLSCHAFTERWECHSEL)

durch Aufnahmevertrag zwischen dem Bewerber
und der Genossenschaft, vertreten durch den Vor-
stand (Beitrittserklärung+Zulassung des Beitritts)

> §§ 15 f.

KÜNDIGUNGSFRIST

durch Satzung kann die Kündigungsfrist zwischen
drei Monaten bis zu zehn Jahren zum Jahresende
des Geschäftsjahres festgelegt werden* > § 65 II

RECHTSFOLGE DER KÜNDIGUNG

Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mit-
glied entsprechend der Vermögenslage der Genos-
senschaft und ihrer Mitgliederzahl zum Zeitpunkt
der Beendigung

bestehend aus:

- Anspruch auf Rückzahlung des Geschäftsgutha-
bens* und
- ggf. Anteil an den Ergebnismittelrücklagen* > § 73

AUFLÖSUNGSGRUND Zeitablauf, Beschluss der Haupt- versammlung, Insolvenz, Gerichtsentscheidung

> §§ 78 ff.

ABWICKLUNG DER GESELLSCHAFT (AUFLÖSUNG - ABWICKLUNG - VOLLBEENDIGUNG - LÖSCHUNG)

Liquidation der Genossenschaft
Verteilung des verbleibenden Vermögens unter den
einzelnen Mitglieder nach und begrenzt auf den Ge-
samtbetrag ihrer Geschäftsguthaben (entsprechend
Eröffnungsbilanz)* > § 91

ÜBERSICHT DEUTSCHER GESELLSCHAFTSFORMEN

eingetragene Genossenschaft (eG)

GESETZLICHE REGELUNGEN

Genossenschaftsgesetz (GenG)

GESELLSCHAFTSZWECK

Zweck der Genossenschaft muss unmittelbar und
in der Hauptsache darauf gerichtet sein, die Mit-
glieder der Genossenschaft entweder hinsichtlich
ihres Erwerbs oder ihrer Wirtschaft oder hinsicht-
lich ihrer sozialen oder ihrer kulturellen Belange
durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu
fördern. > § 1

MOTIV ZUR WAHL DER GESELLSCHAFTSFORM

Sollte eine Rechtsform gesucht werden, in der un-
abhängig von der Kapitalbeteiligung jedes Mitglied
demokratisch abstimmungsberechtigt ist, kann
die eG genutzt werden, die im Gegensatz zum e.V.
auch einen wirtschaftlicher Zweck in Form der
Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der
Mitglieder verfolgen darf.

- + beschränkte Haftung
- + Ausschluss der persönlichen Haftung
- + „one man, one vote“
- + Rückvergütung bei Erfolg
- Mindestbeteiligung
- persönliche Haftung (falls Nachschusspflicht in
der Satzung geregelt)
- Bezugs-, Liefer- und Benutzungspflichten
- Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband
- muss zwingend Geschäftsbetrieb unterhalten

GRÜNDUNG

MINDESTANZAHL DER GRÜNDER

3 > § 4

MINDESKAPITAL

abhängig vom Geschäftszweck (ausreichende Mittel werden durch Prüfungsverband geprüft)

> § 8a

FORM DES GRÜNDUNGSVERTRAGES

Schriftform

Prüfung durch den Prüfungsverband > § 5

ANMELDUNG ZUM REGISTER

ja, Genossenschaftsregister (Anmeldung durch sämtliche Vorstandsmitglieder) > §§ 10 F.

KOSTEN DER ANMELDUNG

(NOTAR- UND RICHTSKOSTEN)

Bei der Ersteintragung sind von Kosten in Höhe von ca. 800 EUR auszugehen (500 EUR Erstprüfungsgebühren des Prüfungsverbandes)

> GNotKG / HRegGebV

DAUER

Ohne Beanstandungen sollte mit ca. zwei bis vier Wochen ab der Absendung der Anmeldeunterlagen vom Notar an das Amtsgericht gerechnet werden.

AUFWAND DER GRÜNDUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN; DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

sehr viel

(rechtliche Beratung/Kosten)

ORGANE

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Vorstand

(Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung)*

> §§ 27, 34

VERTRETUNG

Vorstand

(Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung)*

> §§ 24, 25, 27

ÜBERWACHENDES ORGAN

Aufsichtsrat > §§ 36, 38

BESCHLUSSORGAN

Generalversammlung oder Vertreterversammlung > § 43

GESELLSCHAFTER

STIMMRECHT

nach Köpfen* (Mehrheitsprinzip)*

KONTROLLRECHT

Aufsichtsrat

Auskunfts-, Einsichts- und Prüfrechte* > § 38

FINANZIELLE BETEILIGUNG

GEWINNBETEILIGUNG

im ersten Geschäftsjahr nach geleisteten Einlagen* ,

folgende Geschäftsjahre nach dem Geschäftgut-haben zum Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Gewinnzu- oder Verlustabschreibungen* > § 19

VERLUSTBETEILIGUNG

wie die Gewinnbeteiligung > § 19

ENTNAHMEN

nach Satzung

HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER / VEREINSMITGLIEDER / AKTIONÄRE

Haftung der eG mit ihrem Genossenschafts- vermögen.

Grundsätzlich keine Haftung der Genossen > § 2

RECHNUNGSLEGUNG

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Handelsrechtliche Buchführungspflicht
Steuerrechtliche Buchführungspflicht

> § 238 und §§ 140 ff. AO

BILANZIERUNGSPFLICHT Pflicht zur Aufstellung von: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht (Große Kapitalgesellschaft)

> § 33 und § 336 HGB und § 267 III HGB

PRÜFUNGSPFLICHT

Abschlußprüfung durch Prüfungsverband, dem sie angehören. Prüfung der Einrichtungen, Vermögenslage und Geschäftsführung einschließlich der Führung der Mitgliederliste der eG mindestens in jedem zweiten Jahr. > §§ 53, 55 GenG

AUFWAND DER RECHNUNGSLEGUNG

Leider können wir hierzu keine verlässlichen Aussagen treffen. Bei diesen Punkten sollte Ihnen Ihr Steuerberater eine fundiertere Auskunft geben können.

GEMEINNÜTZIGKEIT

GEMEINNÜTZIGKEIT NACH DER ABGABENORDNUNG (AO)

Anerkennung als gemeinnützige eG möglich

> §§ 51-68 AO

VORAUSSETZUNGEN

Die Verfolgung eines (1) gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks muss (2) selbstlos, ausschließlich und unmittelbar sein und (3) sich selbst aus der Satzung ergeben und (4) der tatsächlichen Geschäftsführung entsprechen.

> §§ 52 ff. AO und § 60

AUFWAND ZUR ANERKENNUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

sehr viel (Steuerrechtliche Beratung, Notarkosten und Eintragung)

ÄNDERUNGEN INNERHALB DER GESELLSCHAFT

ÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS / DER SATZUNG

durch Stiftungsorgane
(Erfüllbarkeit des Stiftungszwecks stellt Grenze der
Änderungskompetenz dar)
Änderung des Stiftungszwecks nur unter besonde-
ren Voraussetzungen (grundsätzlich. Alleinkompe-
tenz des Stifters im Stiftungsgeschäft)*
Genehmigung durch die Stiftungsbehörde

> § 85 und § 87

FORM DER ÄNDERUNG

schriftlich > § 81 I 1 analog

AUFWAND DER ÄNDERUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBU- TEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUER- RECHTLICHER) BERATUNG

sehr viel (Einhaltung der Änderungskompetenz und
Genehmigung)

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN (VERFÜGUNGSGESCHÄFT)

(-)

KOSTEN DER ÜBERTRAGUNG (HANDELSREGISTER + NOTAR)

(-)

AUFWAND DER ÜBERTRAGUNG GEMESSEN AN DEN AT- TRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

(-)

AUSTRITT EINES GESELLSCHAFTERS*

(-)

AUFNAHME EINES NEUEN GESELLSCHAFTERS (OHNE GE- SELLSCHAFTERWECHSEL)

(-)

KÜNDIGUNGSFRIST

(-)

RECHTSFOLGE DER KÜNDIGUNG

(-)

AUFLÖSUNGSGRUND

Zulässiger Beschluss der Stiftungsorgane oder Auf-
lösung durch staatlichen Hoheitsakt wegen Unmög-
lichkeit der Zweckerfüllung oder Gemeinwohlge-
fährdung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
Widerruf/Rücknahme der Anerkennung der Stiftung
Weitere Regelungen zur Auflösung in den Landes-
stiftungsgesetzen > § 87 I

ABWICKLUNG DER GESELLSCHAFT (AUFLÖSUNG - AB- WICKLUNG - VOLLBEENDIGUNG - LÖSCHUNG)

Liquidation der Stiftung
Verrteilung des verbleibenden Vermögens unter
den in der Satzung bestimmten Personen oder das
Vermögen fällt an den Landesfiskus*. > § 88

KÖRPERSCHAFTEN

PERSONENGESELLSCHAFTEN

GENOSSENSCHAFTEN

STIFTUNGEN

ÜBERSICHT DEUTSCHER GESELLSCHAFTSFORMEN

rechtsfähige Stif- tung des bürgerlichen Rechts

GESETZLICHE REGELUNGEN

§§ 80 ff. BGB
Stiftungsgesetz des jeweiligen Landes

GESELLSCHAFTSZWECK

Jeder gesetzlich zulässige Zweck. > § 81 I 2

MOTIV ZUR WAHL DER GESELLSCHAFTSFORM

Durch die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen
Rechts können größere Vermögensmassen lang-
fristig einem bestimmten Zweck gewidmet und
durch eine staatliche Aufsicht gesichert werden.
Hierdurch werden sie gerade insbesondere bei der
Vermögens- und Unternehmensnachfolge interes-
sant.

- + langfristige Bindung von Vermögensmassen
- + steuerliche Anreize
- + Öffentlichkeitsarbeit
- + Schutz des Lebenswerk über den Tod hinaus
- hoher Grundstock notwendig, da die Finanzie-
rung der Stiftungsaktivitäten ausschließlich über
Erträge geschieht
- keine Einflussnahmemöglichkeit des Stifters
- starrer Stiftungszweck

GRÜNDUNG

MINDESTANZAHL DER GRÜNDER

1

MINDESKAPITAL

Mindestkapital muss zur Sicherung der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens ausreichen (in der Praxis sind min. 50.000 EUR zur Anerkennung erforderlich)

> § 80 III

FORM DES GRÜNDUNGSVERTRAGES

Stiftungssatzung (Schriftform)
Stiftungsgeschäft (Widmung eines Vermögens zur Erfüllung eines vorgegebenen Zwecks)

> §§ 81 I, 85 und § 80 II

ANMELDUNG ZUM REGISTER

Anmeldung zum Stiftungsverzeichnis und Antrag auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit durch die zuständige Landesbehörde

> § 80 II und i. V. m. LandesG

KOSTEN DER ANMELDUNG

(NOTAR- UND RICHTSKOSTEN)

Kosten der Anerkennung abhängig vom Landesgesetz; Gebührenrahmen von 165 - 3.300 EUR für die Anerkennung

Keine Kosten bei Gemeinnützigkeit

> LandesG

DAUER

?

AUFWAND DER GRÜNDUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN; DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

sehr viel
(rechtliche Beratung/Kosten)

ORGANE

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Stiftungsorgan, etwa Vorstand
(Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung)*

> § 86 iVm §§ 27 III, 664 - 670

VERTRETUNG

Stiftungsorgan, etwa Vorstand
(Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung)*

> § 86 iVm § 26

ÜBERWACHENDES ORGAN

Aufsicht durch die zuständige Landesbehörde
(Rechtsaufsicht) > nach LandesG

BESCHLUSSORGAN

Stiftungsorgan (Vorstand)

> § 86 iVm § 28 iVm §§ 32, 34

GESELLSCHAFTER

STIMMRECHT

(-)

KONTROLLRECHT

Zuständige Landesbehörde
Auskunfts-, Einsichts- und Prüfrechte
fakultativer Aufsichtsrat > nach LandesG

FINANZIELLE BETEILIGUNG

GEWINNBETEILIGUNG

(-)

VERLUSTBETEILIGUNG

(-)

ENTNAHMEN

(-)

HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER / VEREINSMITGLIEDER / AKTIONÄRE

Haftung des Vorstands gegenüber Dritten als Gesamtschuldner neben dem Verein (Außenverhältnis), Begrenzung der Haftung des Vorstands auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein möglich. (Innenverhältnis)

> § 86 iVm und §§ 31, 31 a

RECHNUNGSLEGUNG

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Rechnungslegungspflicht (Empfehlung des Instituts der Wirtschaftsprüfer die Rechnungslegung nach den Grundsätzen einer handelsrechtlichen Buchführung), steuerrechtliche Buchführungspflicht (falls steuerbegünstigt)

> § 86 BGB i.v.M. § 27 III, LStiftG und §§ 51 u.63 III AO

BILANZIERUNGSPFLICHT

Empfehlung des Institut der Wirtschaftsprüfer die Rechnungslegung nach den Grundsätzen einer handelsrechtlichen Bilanzierung

PRÜFUNGSPFLICHT

Abschlussprüfung aufgrund von Satzungsregelung oder gesetzlicher Vorschrift

> §§ 238 bis 263, 264 ff., 284 ff. HGB

AUFWAND DER RECHNUNGSLEGUNG

Leider können wir hierzu keine verlässlichen Aussagen treffen. Bei diesen Punkten sollte Ihnen Ihr Steuerberater eine fundiertere Auskunft geben können.

GEMEINNÜTZIGKEIT

GEMEINNÜTZIGKEIT NACH DER ABGABENORDNUNG (AO)

Anerkennung als gemeinnützige Stiftung möglich

> §§ 51-68 AO

VORAUSSETZUNGEN

Die Verfolgung eines (1) gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks muss (2) selbstlos, ausschließlich und unmittelbar sein und (3) sich selbst aus der Satzung ergeben und (4) der tatsächlichen Geschäftsführung entsprechen.

> §§ 52 ff. AO und § 60

AUFWAND ZUR ANERKENNUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

sehr viel (Steuerrechtliche Beratung, Notarkosten und Eintragung)

ÄNDERUNGEN INNERHALB DER GESELLSCHAFT

ÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS / DER SATZUNG

durch Stiftungsorgane
(Erfüllbarkeit des Stiftungszwecks stellt Grenze der
Änderungskompetenz dar)
Änderung des Stiftungszwecks nur unter besonde-
ren Voraussetzungen (grundsätzlich. Alleinkompe-
tenz des Stifters im Stiftungsgeschäft)*
Genehmigung durch die Stiftungsbehörde

> § 85 und § 87

FORM DER ÄNDERUNG

schriftlich > § 81 I 1 analog

AUFWAND DER ÄNDERUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBU- TEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUER- RECHTLICHER) BERATUNG

sehr viel (Einhaltung der Änderungskompetenz und
Genehmigung)

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN (VERFÜGUNGSGESCHÄFT)

(-)

KOSTEN DER ÜBERTRAGUNG (HANDELSREGISTER + NOTAR)

(-)

AUFWAND DER ÜBERTRAGUNG GEMESSEN AN DEN AT- TRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

(-)

AUSTRITT EINES GESELLSCHAFTERS*

(-)

AUFNAHME EINES NEUEN GESELLSCHAFTERS (OHNE GE- SELLSCHAFTERWECHSEL)

(-)

KÜNDIGUNGSFRIST

(-)

RECHTSFOLGE DER KÜNDIGUNG

(-)

AUFLÖSUNGSGRUND

Zulässiger Beschluss der Stiftungsorgane oder Auf-
lösung durch staatlichen Hoheitsakt wegen Unmög-
lichkeit der Zweckerfüllung oder Gemeinwohlge-
fährdung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
Widerruf/Rücknahme der Anerkennung der Stiftung
Weitere Regelungen zur Auflösung in den Landes-
stiftungsgesetzen > § 87 I

ABWICKLUNG DER GESELLSCHAFT (AUFLÖSUNG - AB- WICKLUNG - VOLLBEENDIGUNG - LÖSCHUNG)

Liquidation der Stiftung
Verrteilung des verbleibenden Vermögens unter
den in der Satzung bestimmten Personen oder das
Vermögen fällt an den Landesfiskus* > § 88

ÜBERSICHT DEUTSCHER GESELLSCHAFTSFORMEN

Verbrauchsstiftung

GESETZLICHE REGELUNGEN

§§ 80 ff. BGB
Stiftungsgesetz des jeweiligen Landes

GESELLSCHAFTSZWECK

Jeder gesetzlich zulässige Zweck > § 81 I 2

MOTIV ZUR WAHL DER GESELLSCHAFTSFORM

Im Gegensatz zur Stiftung wird die Verbrauchsstif-
tung nur für eine begrenzte Zeit aber mindestens
für die Dauer von zehn Jahren errichtet, innerhalb
der das Stiftungsvermögen für die Zweckverfol-
gung verbraucht werden soll.

+ Grundstock der Stiftung kann verwendet wer-
den, dadurch kann dieser geringer ausfallen als
bei einer konventionellen rechtsfähigen Stiftung
bürgerlichen Rechts
+/- Stiftung besteht nur vorübergehend

GRÜNDUNG

MINDESTANZAHL DER GRÜNDER

1

MINDESTKAPITAL

In der Satzung ist ein Verbrauchskonzept festzulegen, das die effektive Verwirklichung des Stiftungszwecks während des gesamten Zeitraums ihres Bestehens sichert. > § 80 III

FORM DES GRÜNDUNGSVERTRAGES

Stiftungssatzung (Schriftform)
Stiftungsgeschäft (Widmung eines Vermögens zur Erfüllung eines vorgegebenen Zwecks)
> §§ 81 I, 85 und § 80 II

ANMELDUNG ZUM REGISTER

Anmeldung zum Stiftungsverzeichnis und Antrag auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit
> § 80 II und i. V. m. LandesG

KOSTEN DER ANMELDUNG

(NOTAR- UND RICHTSKOSTEN)

Kosten der Anerkennung abhängig vom Landesgesetz, Gebührenrahmen von 165 - 3.300 EUR für die Anerkennung.

Keine Kosten bei Gemeinnützigkeit

> LandesG

DAUER

?

AUFWAND DER GRÜNDUNG GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN; DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

sehr viel
(rechtliche Beratung/Kosten)

ORGANE

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Stiftungsorgan, etwa Vorstand
(Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung)*
> § 86 iVm §§ 27 III, 664 - 670

VERTRETUNG

Stiftungsorgan, etwa Vorstand
(Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung)*
> § 86 iVm § 26

ÜBERWACHENDES ORGAN

Aufsicht durch die zuständige Landesbehörde
(Rechtsaufsicht) > nach LandesG

BESCHLUSSORGAN

Stiftungsorgan (Vorstand)
> § 86 iVm § 28 iVm §§ 32, 34

GESELLSCHAFTER

STIMMRECHT

(-)

KONTROLLRECHT

Zuständige Landesbehörde
Auskunfts-, Einsichts- und Prüfrechte
fakultativer Aufsichtsrat > nach LandesG

FINANZIELLE BETEILIGUNG

GEWINNBETEILIGUNG

(-)

VERLUSTBETEILIGUNG

(-)

ENTNAHMEN

(-)

HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER / VEREINSMITGLIEDER / AKTIONÄRE

Haftung des Vorstands gegenüber Dritten als Gesamtschuldner neben dem Verein (Außenverhältnis).

Begrenzung der Haftung des Vorstands auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein möglich. (Innenverhältnis)

> § 86 iVm und §§ 31, 31 a

RECHNUNGSLEGUNG

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Rechnungslegungspflicht (Empfehlung des Instituts der Wirtschaftsprüfer die Rechnungslegung nach den Grundsätzen einer handelsrechtlichen Buchführung), steuerrechtliche Buchführungspflicht (falls steuerbegünstigt)

> § 86 BGB i.v.M. § 27 III, LStiftG und §§ 51 u.63 III AO

BILANZIERUNGSPFLICHT

Empfehlung des Institut der Wirtschaftsprüfer die Rechnungslegung nach den Grundsätzen einer handelsrechtlichen Bilanzierung

PRÜFUNGSPFLICHT

Abschlussprüfung aufgrund von Satzungsregelung oder gesetzlicher Vorschrift

> §§ 238 bis 263, 264 ff., 284 ff. HGB

AUFWAND DER RECHNUNGSLEGUNG

Leider können wir hierzu keine verlässlichen Aussagen treffen. Bei diesen Punkten sollte Ihnen Ihr Steuerberater eine fundiertere Auskunft geben können.

GEMEINNÜTZIGKEIT

GEMEINNÜTZIGKEIT NACH DER ABGABENORDNUNG (AO)

Anerkennung als gemeinnützige Stiftung möglich
> §§ 51-68 AO

VORAUSSETZUNGEN

Die Verfolgung eines (1) gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks muss (2) selbstlos, ausschließlich und unmittelbar sein und (3) sich selbst aus der Satzung ergeben und (4) der tatsächlichen Geschäftsführung entsprechen.

> §§ 52 ff. AO und § 60

AUFWAND ZUR ANERKENNUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT GEMESSEN AN DEN ATTRIBUTEN DAUER, KOSTEN UND (RECHTLICHER SOWIE STEUERRECHTLICHER) BERATUNG

sehr viel (Steuerrechtliche Beratung, Notarkosten und Eintragung)